

## **Anlage 1**

### **Einzelerglass über die Förderung von Umweltschutzleistungen in Karpenteichwirtschaften**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung von Umweltschutzleistungen in Karpenteichwirtschaften.

1.2

Ziel der Zuwendung ist der Schutz und der Erhalt der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung traditioneller Merkmale der Teichbewirtschaftung durch die Förderung von Teichpflegearbeiten und der Erhalt von Teichlandschaften mit ihrer naturraumtypischen Bewirtschaftung und ihrer Doppelfunktion für Fischwirtschaft und Gemeinwohl (Naturschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Wasserhaushalt).

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen

- der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 7. 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. EU Nr. L 247 S. 1) – im Folgenden: EMFAF-VO -
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16; 2023 Nr. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 2. 2023 (ABl. EU Nr. 63 S. 1) im Folgenden: Dachverordnung -,
- der einschlägigen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFAF und zur Dachverordnung,
- des deutschen Programms für den EMFAF 2021- 2027 (CCI-Nr. 2021DE14MFPR001),

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Zur Förderung nachhaltiger wirtschaftlicher und sozialer Aquakulturtätigkeiten im Rahmen des spezifischen Ziels 2.1 sind folgende Vorhaben förderfähig:

Ausgleichszahlungen für Mehrkosten und/oder Einkommensverluste durch eine Bewirtschaftung, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen einschließlich Ausgleichszahlungen für erhöhte Verluste durch fischfressende geschützte Wildtiere. Näheres ist in dem Merkblatt „Umweltdienstleistungen in Karpenteichwirtschaften“ geregelt (Maßnahmenart 2.1.4, Interventionskategorie 2):

## **Anlage 1**

### **3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger**

Vorhandene natürliche Personen der Aquakultur, Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines „KMU“ im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. 5. 2003 erfüllen.

Antragstellerinnen oder Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller eine durch eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter aufgrund ihrer/seiner Verpflichtung als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, die mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten deutschen Programm für den EMFAF 2021 - 2027 im Einklang stehen und nach den jeweils einschlägigen vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien ausgewählt wurden.

4.2 Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen die Voraussetzungen nach Artikel 11 der EMFAF-VO erfüllen.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf das Vorhaben gem. Artikel 49 Abs. 3 der Dach-VO veröffentlicht werden.

4.4 Das Aquakulturunternehmen, das Zuwendungsempfänger ist, muss seinen Sitz in Niedersachsen haben oder die. In die Teichanlage ist in Niedersachsen gelegen.

4.5 Der Zuwendungsempfänger hat sich verpflichtet, im Jahr 2023 die im EMFF Merkblatt beschriebenen Maßnahmen für Umweltleistungen in Karpfenteichwirtschaften umzusetzen. Im Rahmen der Antragstellung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

4.6 Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen in der Aquakultur nach Nummer 2.2.1 Buchst. i) setzen voraus, dass sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Teilnahme an den Maßnahmen verpflichtet. Details sind dem Merkblatt zu entnehmen.

4.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder die mit der Betriebsführung während des Zeitraumes der Zweckbindung beauftragte Person haben die bestandene Abschlussprüfung i. S. des § 34 oder § 40 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes für den Beruf Fischwirtin/Fischwirt nachzuweisen. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde von diesem Erfordernis eine Ausnahme zulassen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger und/oder die mit der Betriebsführung beauftragte Person eine mindestens gleichwertige Berufsausbildung oder wissenschaftliche Ausbildung nachweist, die sie oder ihn befähigt, ein Unternehmen der Binnenfischerei oder Aquakultur ordnungsgemäß zu führen. In diesem Fall muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger und/oder die mit der Betriebsführung beauftragte Person darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vor der Antragstellung eine verantwortliche Position in einem Binnenfischerei- oder Aquakulturbetrieb bekleidet haben.

## Anlage 1

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Der Zuschuss bei Vorhaben nach Nummer 2.2.1 Buchst. i) wird in Form einer Ausgleichszahlung gewährt. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird für den Mehraufwand gegenüber Basisleistungen bei vergleichbaren Maßnahmen der Teichbewirtschaftung sowie als Ausgleich für erhöhte Verluste durch geschützte fischfressende Wildtiere und bei entsprechender Nachweisführung über das Teichbuch berechnet. Sie beträgt pro Jahr und Hektar bewirtschaftete zuwendungsfähige Karpfenteichfläche:

- Modul T1: Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft bis zu 204 EUR/ha,
- Modul T2: Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Teicherhaltung bis zu 321 EUR/ha,
- Modul T3: Erhaltung von ausgewählten Teichen ohne Fischbesatz (für einen begrenzten Teil der Teichfläche) bis zu 600 EUR/ha zuzüglich Unterhaltung gemäß Modul T 2, insgesamt 921 €,

- Modul F: Ausgleich für Schäden durch geschützte Wildtiere

Es können Schäden durch geschützte Wildtiere bis zu einem Höchstbetrag anteilig ausgeglichen werden, wenn die im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Schäden einen Schwellenwert von 150 €/ha überschreiten. Die Ausgleichszahlungen bemessen sich an der nachgewiesenen Schadenshöhe wie folgt:

- bei 150-300 €/ha einheitlich 150 €/ha.
- bei über 300 € und bis zu einer Höhe von 1.300 € jeweils die Hälfte der nachgewiesenen Fraßschäden, maximal 650 €/ha.

Darüber hinaus gehende Fraßschäden können nur im Rahmen der Mittelverfügbarkeit und maximal bis zur Hälfte der festgestellten Schäden anteilig ausgeglichen werden.

Details zu den Anforderungen und Berechnungen der einzelnen Module sind dem Merkblatt „Umweltdienstleistungen in Karpfenteichen“ zu entnehmen.

5.2 Die Zuwendung setzt sich zu 70 % aus EMFAF-Mitteln und zu 30 % aus Landesmitteln zusammen.

5.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben (diese umfassen alle geltend gemachten Kosten im Verpflichtungszeitraum) folgende Schwellenwerte unterschreiten:

- bei öffentlich-rechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern 10 000 EUR,
- bei privat-rechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern 5 000 EUR.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nr. 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse des Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

6.3 Die Bewilligungsbehörde sowie andere zuständige Prüfinstanzen von Land, Bund und EU sind berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der

## **Anlage 1**

Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Andernfalls droht der Verlust der Zuwendung.

6.4 Die Begünstigten haben die sich aus der EMFAF-VO und der Dach-VO ergebenden Publizitätsverpflichtungen einzuhalten; sie erhalten dazu mit dem Zuwendungsbescheid ein Merkblatt.

### **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesem Erlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

7.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 7
- Eigentums- oder Pachtnachweis mindestens über den gesamten Verpflichtungszeitraum
- Bestätigung des Erwerbs (beispielsweise durch Finanzamt oder Steuerberater)
- Wasserrechtliche Erlaubnis
- Registrierung oder Genehmigung nach FischseuchenVO
- Eine Karte der Teiche sowie ein Verzeichnis der Teiche mit tabellarischer Auflistung unter Nennung der Bezeichnung (Nummer oder Name), Größe und Funktion; die Verwendung bereits bestehender, mit dem LAVES abgestimmter Tabellen und Karten ist zulässig
- Erklärung nach Art. 11 der EMFAF-Verordnung
- Informationspflichten und Erklärung nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- KMU-Erklärung
- Satzung/Organigramm und Registerauszug/Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan (bei juristischen Personen des privaten Rechts)
- Verpflichtungserklärung (für Pächter in dem Fall, dass bestimmte Maßnahmen durch den Verpächter durchgeführt werden)
- Nachweis der Berufsqualifikation, Angaben zur bisherigen Nutzung der Teiche und Angaben zu Unterhaltung sowie zu Besatz und Ertrag für das Vorjahr der Antragstellung (für Neuantragsteller)

7.4 Die Bewilligungsbehörde hat die vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien anzuwenden und das zur Förderung ausgewählte Vorhaben zu bewerten. Es ist eine Mindestpunktzahl von vier der spezifischen Kriterien zu erreichen. Die Bewilligungsbehörde erstellt das ggf. erforderliche Ranking. Details zu den Auswahlkriterien sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die vom Zuwendungsempfänger zu erbringende Leistungen nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Nach Feststellung der förderfähigen Ausgaben wird die Zuwendung endgültig mittels Festsetzungsbescheid festgestellt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung.